

Satzung Alte Fassung	Satzung Neue Fassung
<p>§8 Beiträge, Gebühren, Umlagen:</p> <p>Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Anträge auf Beitragsänderung sind in die Tagesordnung zur Einladung für die Mitgliederversammlung aufzunehmen. Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Die Ausübung bestimmter Sportarten und die Benutzung besonderer Sportanlagen kann an die Entrichtung zusätzlicher Sonderabteilungsbeiträge gebunden werden.</p> <p>Der Einzug der Beiträge, der Gebühren und der Umlagen erfolgt mittels SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind daraus entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.</p> <p>In besonderen Einzelfällen kann der Beitrag auch in Rechnung gestellt werden. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten trägt das Mitglied.</p> <p>Beiträge und Umlagen dürfen nicht mit Forderungen, die dem Mitglied gegenüber dem Verein zustehen, aufgerechnet werden.</p> <p>Besondere Umlagen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, dürfen aber maximal das 2fache des Jahresbeitrages betragen. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.</p>	<p>§8 Beiträge, Gebühren, Umlagen:</p> <p>Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die derzeitige Höhe und Verteilung der Beiträge hängen der Satzung als „Beitragsordnung“ an. Anträge auf Beitragsänderung sind in die Tagesordnung zur Einladung für die Mitgliederversammlung aufzunehmen. Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Die Ausübung bestimmter Sportarten und die Benutzung besonderer Sportanlagen muss an die Entrichtung eines gesonderten Abteilungsbeitrags gebunden werden. Dieser Abteilungsbeitrag muss mindestens 1 Euro im Monat betragen.</p> <p>Der Einzug der Beiträge, der Gebühren und der Umlagen erfolgt mittels SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind daraus entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.</p> <p>In besonderen Einzelfällen kann der Beitrag auch in Rechnung gestellt werden. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten trägt das Mitglied. Beiträge und Umlagen dürfen nicht mit Forderungen, die dem Mitglied gegenüber dem Verein zustehen, aufgerechnet werden.</p> <p>Besondere Umlagen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, dürfen aber maximal das 2fache des Jahresbeitrages betragen. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.</p>
<p>§11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit</p> <p>Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage</p>	<p>§11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit</p> <p>Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage</p>

<p>eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäfts-führende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.</p>	<p>eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung beschäftigt werden, wenn es sich um solche Tätigkeiten handelt, die nicht in Verbindung mit einem Vereins- oder Organamt stehen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäfts- führende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.</p>
<p>§12 Geschäftsführender Vorstand:</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Vorstandsvorsitzenden, - dem Vorstand Sport (Stellv. Vorstandsvorsitzenden), - dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, - dem Vorstand Finanzen, - dem Vorstand Jugend. <p>[...]</p>	<p>§12 Geschäftsführender Vorstand:</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Vorstandsvorsitzenden - dem stellv. Vorstandsvorsitzenden - sowie maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern <p>[...]</p>
<p>§18 Mitgliederversammlung:</p> <p>Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres durchzuführen. Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands lädt zu der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.</p> <p>[...]</p>	<p>§18 Mitgliederversammlung:</p> <p>Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist einmal innerhalb eines Kalenderjahres durchzuführen. Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands lädt zu der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 22 Datenschutz im Verein:</p> <p>Zur Erfüllung des Zwecks des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Mitglied hat das Recht auf</p>	<p>§22 Datenschutz im Verein:</p> <p>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p>

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.